

Bartholf Senff in Leipzig.

Concert-Studien für die Violine. Eine Sammlung von Violin-Solo-Compositionen berühmter älterer Meister zum Gebrauch beim Conservatorium der Musik zu Leipzig genau bezeichnet und mit Hinweglassung der Begleitung herausgegeben von Ferdinand David. Complet in einem Bande. Broschirt. 4^{fl.}

Heft 1. $\left\{ \begin{array}{l} \text{No. 1. 23. Concert in Gdur} \\ \text{No. 2. 28. Concert in Amoll} \\ \text{No. 3. 29. Concert in Emoll} \\ \text{No. 4. 22. Concert in Amoll} \end{array} \right\}$ von Viotti. 1^{fl.} 15 N^{gr.}

Bartholf Senff in Leipzig ferner:

Heft 2. $\left\{ \begin{array}{l} \text{No. 5. 5. Concert in Adur} \\ \text{No. 6. 6. Concert in Bdur} \\ \text{No. 7. 7. Concert in Amoll} \\ \text{No. 8. 8. Concert in Emoll} \end{array} \right\}$ von Rode. 1^{fl.} 15 N^{gr.}

Heft 3. $\left\{ \begin{array}{l} \text{No. 9. 13. Concert in Ddur} \\ \text{No. 10. 14. Concert in Adur} \\ \text{No. 11. 18. Concert in Emoll} \\ \text{No. 12. 19. Concert in Dmoll} \end{array} \right\}$ v. Kreutzer. 1^{fl.} 15 N^{gr.}

— No. 1—12 einzeln à 15 N^{gr.}

Nichtamtlicher Theil.

Das Bedürfnis eines internationalen Schutzes gegen Nachdruck. *)

Soll der Mangel einheitlicher Gesetzgebung und Staatsvertretung eine Lichtseite aufweisen, so mögen wir in Deutschland etwa daran uns erfreuen, daß die legislative Weisheit in den vielen Bundesstaaten uns eine bunte Musterkarte mannichfaltiger Gestaltungen vorlegt. Allein auf einem Gebiet, dessen materielle Verhältnisse über ganz Deutschland völlig dieselben sind, auf dem Gebiet des literarischen und künstlerischen Verkehrs, erscheint die Vielheit divergirender Normen bedenklich, und läßt sich jener Mannichfaltigkeit höchstens der Vortheil abgewinnen, daß wir einer Vergleichung des Verschiedenartigen den Maßstab und das Material entnehmen für neue und ergänzende Feststellung.

Auf die nationale Nothwendigkeit eines internationalen Rechtsschutzes gegen Nachdruck wurde schon mannichfach hingewiesen. Das Bedürfnis wurzelt theils in dem Standpunkt, welchen die meisten Gesetzgebungen, sonderlich in diesem Theil des Privatrechts, Angehörigen fremder Staaten gegenüber, noch festhalten, theils in dem Wesen der zu schützenden Rechte, und in der Art und Weise ihrer territorialen Ausprägung.

Von den theoretischen Betrachtungen absehend, wollen wir nicht bezweifeln, daß die deutschen Regierungen jenem Bedürfnis Rechnung zu tragen an sich wohl geneigt sind, und wünschen nur, es möchten fortan nicht einzelne Interessen oder Bedenken untergeordneter Art der gemeinsamen Sache eines rechtzeitigen und gleichmäßigen Abschlusses die Bahn verlegen.

Mag Vorsicht immerhin rathsam erscheinen, so möchte doch endlich der Zeitpunkt internationalen Vorschreitens gekommen sein, wenn anders nicht die erheblichsten materiellen Interessen des inländischen Verkehrs und seiner Ausdehnung über die territorialen Schranken hinaus in bedrohlicher Weise gefährdet werden sollen.

Die Materialien für einen solchen Abschluß liegen in reichem Umfang vor. Beachtenswerth in dieser Hinsicht ist ein neulich erschienener, nahezu vollständiger Abdruck „der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutz des literarisch-artistischen Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England **“. Ein Blick in diese Sammlung zeigt, wie die Gesetzgebung in den deutschen Staaten eine reichere und präcisere Entfaltung erlangt hat, als die engli-

sche und französische Legislation *), wogegen die Staatsverträge, welche bis jetzt nur von einzelnen deutschen Staaten mit England oder Frankreich abgeschlossen sind, mancher Vortheile, wie sie andere Staaten von Großbritannien oder Frankreich erlangten, ermangeln.

Die Grundlagen der deutschen internationalen Verträge hat Preußen gelegt**), indem es mit Großbritannien den Vertrag vom 13. Mai 1846 abschloß, und den übrigen Zollvereinsstaaten den Beitritt vorbehielt. Dieser Beitritt erfolgte denn auch namentlich von Sachsen, Braunschweig, den vier sächsischen Herzogthümern und von den anhaltischen, reußischen, schwarzburgischen Landen. Ein Zusatzvertrag vom 24. Jun. 1855 ergänzte diesen Vertrag durch weitere Bestimmungen, wie solche inzwischen in der Hauptsache schon von Hannover (durch Vertrag mit Großbritannien vom 4. Aug. 1847) und Hamburg (durch Vertrag vom 16. Aug. 1853) erzielt waren.

Diese Verträge kommen dahin überein, daß sie den Schutz, welcher an Werken der Literatur und Kunst den Unterthanen des einen Contrahenten nach dessen Gesetzen zusteht, auch den Urhebern (und Verlegern) gleichartiger in dem andern Staat erschienener Werke gewähren — eine Gegenseitigkeit, welche sich auch auf dramatische und musikalische Aufführungen erstreckt.

Den Schutz bezüglich der Uebersetzung, seither nur von Hamburg stipulirt, in die Verträge aufzunehmen, haben nunmehr auch Preußen, Sachsen und Genossen durch den Zusatzvertrag vom 24. Jun. 1855 Veranlassung genommen***). Dieser wichtige Schutz, welcher dem Autor auf angemessene Zeit den Vorbehalt und dadurch das ausschließliche Recht eine Uebersetzung seines Werkes herauszugeben oder zu autorisiren gewährt, betrifft analog auch die Aufführung, nur mit der sachgemäßen Modification, daß hierdurch Nachahmungen oder Bearbeitungen für die respectiven Bühnen nicht beschränkt sein sollen. Eine Modification trifft auch Zeitungen und Journale, deren politische Artikel unter Angabe der Quelle gegenseitig nachgedruckt werden mögen. Bei Aufsätzen andern Inhalts schützt ein Vorbehalt.

Vorbedingung des Schutzes in England ist die Einregistrierung des Werkes bei dem Buchhändlerverein in London, Abgabe eines

*) Diesen Vorzug müssen wir der deutschen Rechtsentwicklung auch vor der belgischen vindiciren, worüber zu vergleichen: Delalain. Legislation Française et Belge de la propriété littéraire et artistique. Paris 1854.

**) Indes hat Oesterreich schon am 22. Mai 1840 mit Sardinien, und in der Folge mit andern italienischen Staaten in 29 Artikeln abgeschlossen.

***) Hierbei ist indes nicht zu übersehen, daß Sachsen laut Verordnung (vom 5. Dec. 1855) das Commissionsgeschäft von der Sphäre des Vertrags ausschleidet, sodas durch den Beitritt Sachsens, ungeachtet Leipzig den Stapelplatz des Buchhandels bildet, das Interesse Großbritanniens, auch mit den andern deutschen Staaten speciell abzuschließen, nicht vermindert wird.

*) Allg. Ztg.

**) Von Dr. Ch. S. M. Eisenlohr. Heidelberg 1856. Eine, jedoch nicht erschöpfende, Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Urheber- und Verlagsrecht gab A. W. Volkmann. Leipzig, Detolden 1855. Eine wissenschaftliche Darstellung des gesammten einschläglichen Rechtsstoffes wird ein demnächst in dem Verlag der S. G. Gotta'schen Buchhandlung erscheinendes Werk über „Verlagsrecht und Nachdruck nach deutschen und internationalen Rechten mit specieller Rücksicht auf Oesterreich und Preußen“ bieten.